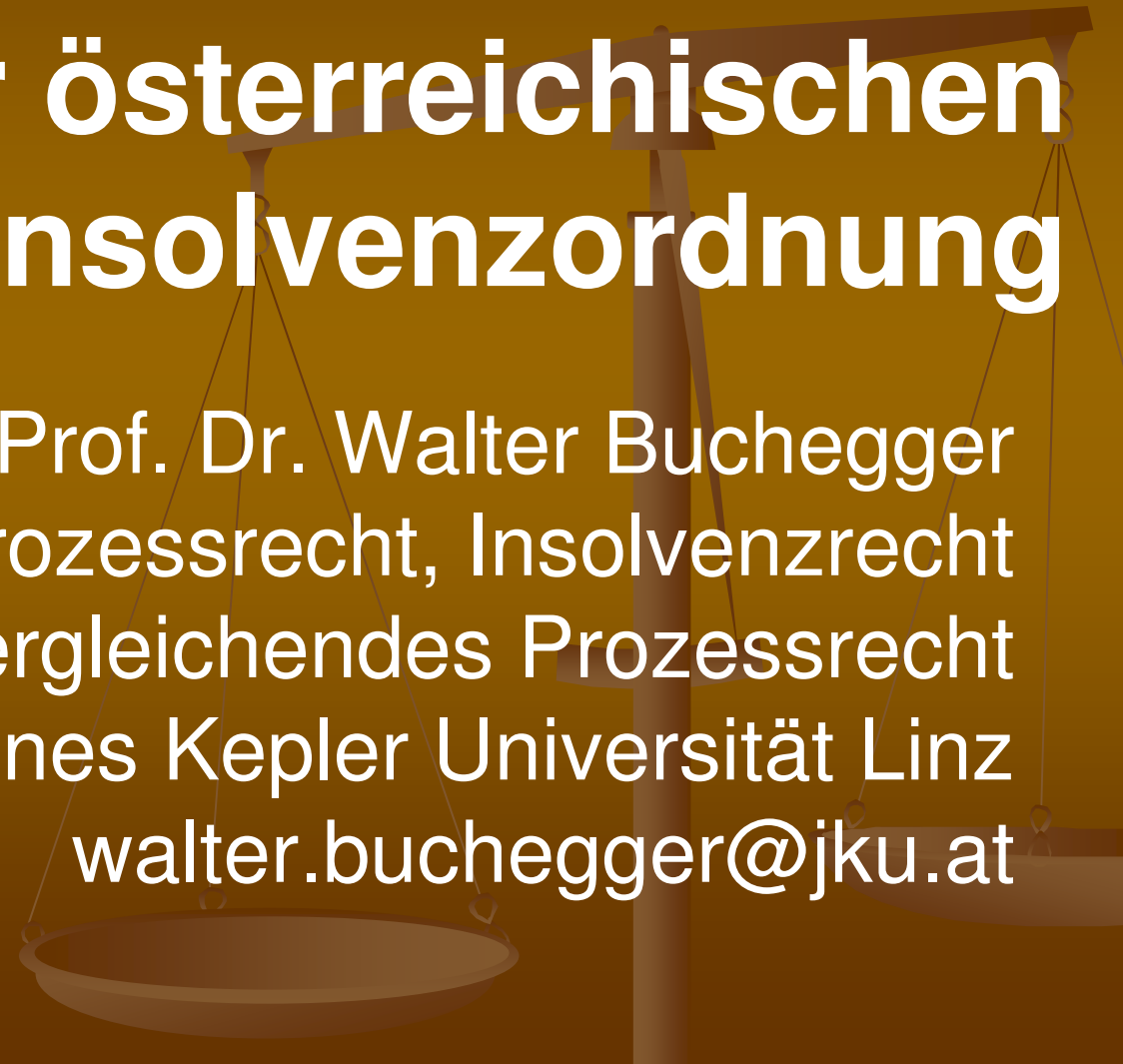


Das Sanierungsverfahren nach der österreichischen Insolvenzordnung



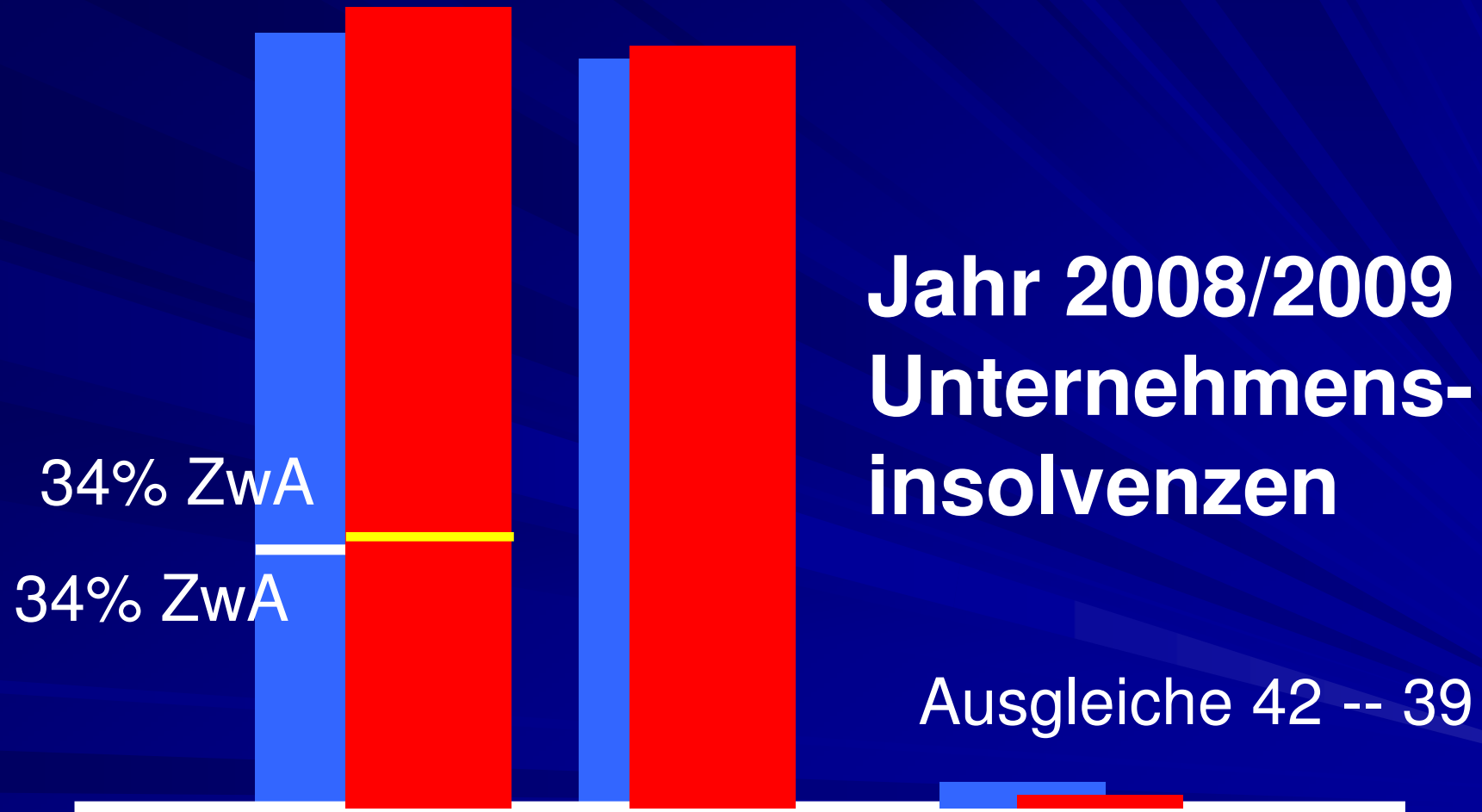
Univ.- Prof. Dr. Walter Buchegger
Institut für Zivilprozessrecht, Insolvenzrecht
und Vergleichendes Prozessrecht
Johannes Kepler Universität Linz
walter.buchegger@jku.at

Ausgangssituation

1. Hohe Zahl von Konkursabweisungen
2. Gute Funktion des Zwangsausgleichs
3. Ausgleichsordnung kaum in Anwendung
4. Stigmatisierungseffekt bei Konkurs,
daher späte Schuldneranträge und erschwerte
Sanierung

Eröffnete Konkurse
3228 -- 3702

Abweisungen mangels
Masse 3045 -- 3161



Zahlen: KSV 1870

© Univ.-Prof. Dr. Walter Buchegger, JKU Linz

Insolvenzrechtsänderungsgesetz BGBl I 2010/29 Ziele der Reform

1. Erleichterung der Sanierung
2. Schaffung einer einheitlichen Verfahrensstruktur
3. Abschaffung der Stigmatisierung bei Sanierung im bisherigen Konkurs
4. Zurückdrängung der Masselosigkeit

Vorgangsweise

1. Einheitliche Insolvenzordnung (IO)
2. Umbenennungen
3. Aufhebung der Ausgleichsordnung, dafür Schaffung eines Sanierungsverfahrens in der IO
4. Beibehaltung des Zwangsausgleichs als Sanierungsplan
5. Zahlreiche Detailregelungen zur Erleichterung einer Sanierung

Das Insolvenzverfahren der IO (§ 1 IO)

Das Insolvenzverfahren als Sanierungsverfahren

Ein von einem Schuldner iSd § 166 IO
beantragtes Insolvenzverfahren
bei gleichzeitiger Vorlage eines Sanierungsplans

Das Insolvenzverfahren als Konkurs

Jedes andere Insolvenzverfahren (§ 180 IO)

➔ Natürlichen Personen, die kein Unternehmen betreiben, steht das Sanierungsverfahren nicht offen!

Begriffsgebäude

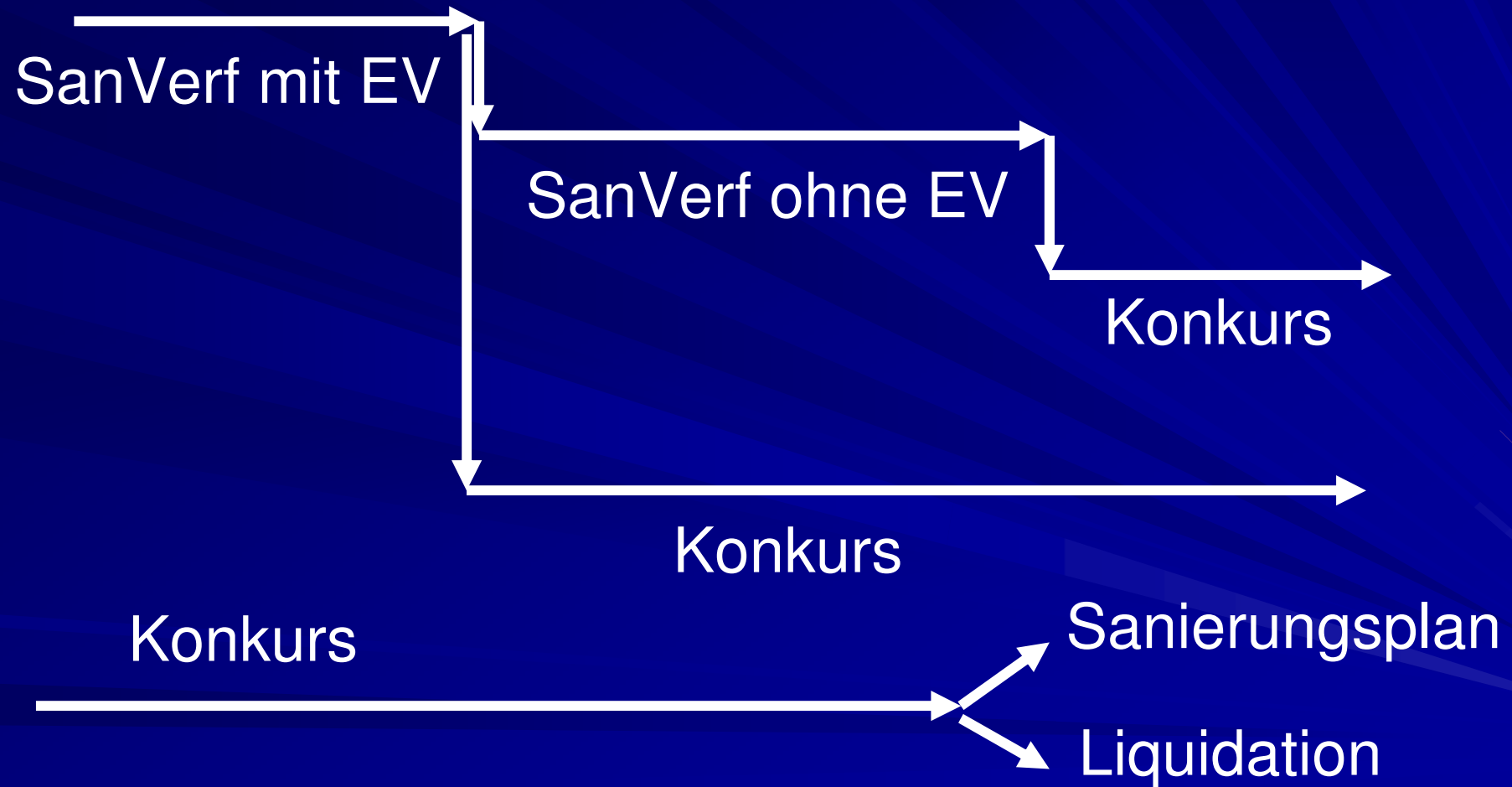
Das Insolvenzverfahren



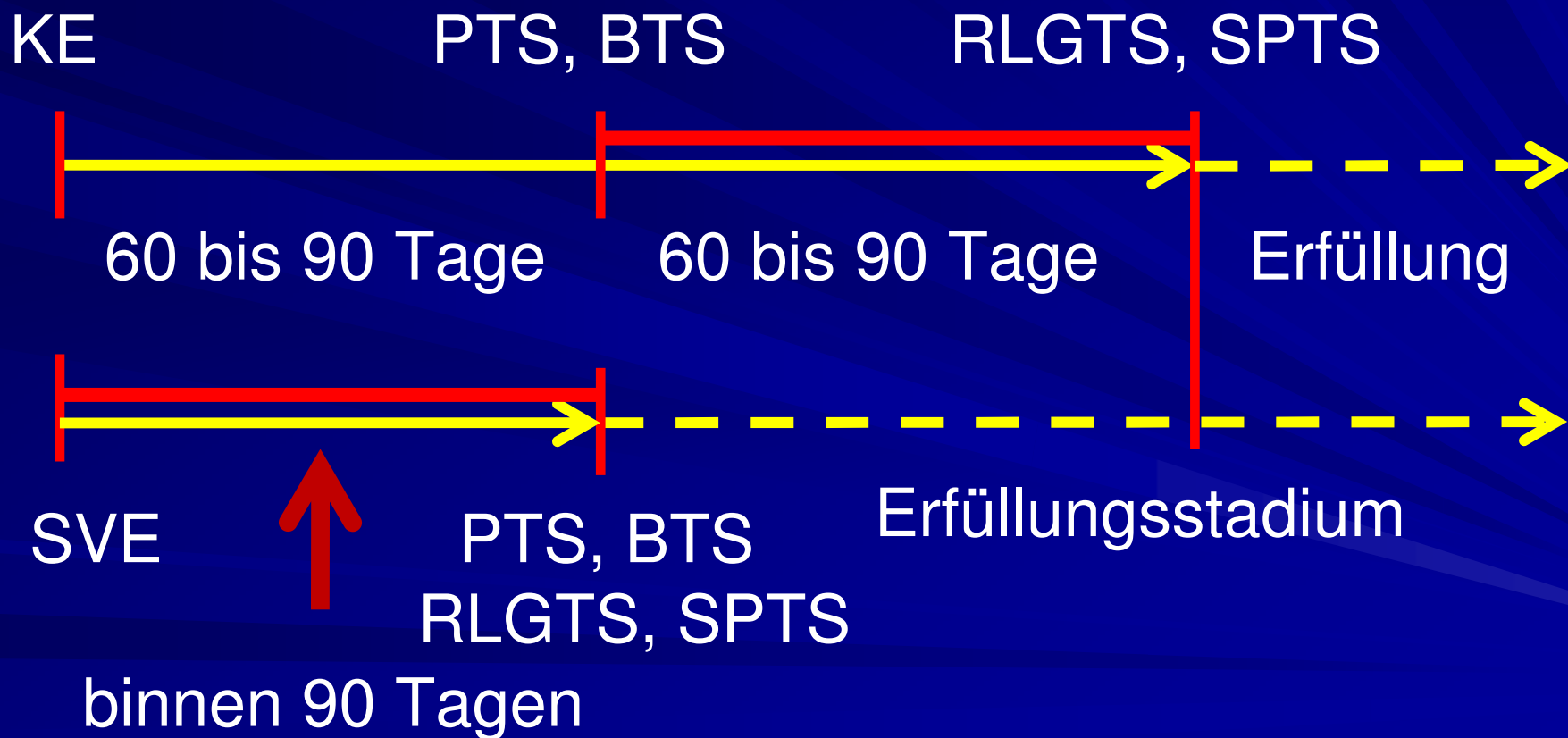
Begriffsgebäude Sanierungsverfahren



Denkbare Verfahrensstadien des Insolvenzverfahrens



Vergleich zeitlicher Rahmen Konkurs - Sanierungsverfahren



Sanierungsverfahren

Antragsberechtigte Schuldner (§ 166 IO)

1. Natürliche Person, die ein Unternehmen betreibt
2. Juristische Person
3. Personengesellschaft
4. Verlassenschaft

Der natürlichen Person, die kein Unternehmen betreibt, bleibt das Sanierungsverfahren verschlossen!

Insolvenzverwalter 1

1. Im Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung als Masseverwalter

Seine Befugnisse gleichen denen eines Masseverwalters im Konkurs, die Liquidierungsbefugnis tritt indes erst dazu, wenn das Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung scheitert und die Verfahrensbezeichnung auf Konkurs abgeändert wird.

Insolvenzverwalter 2

2. Im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung als Sanierungsverwalter

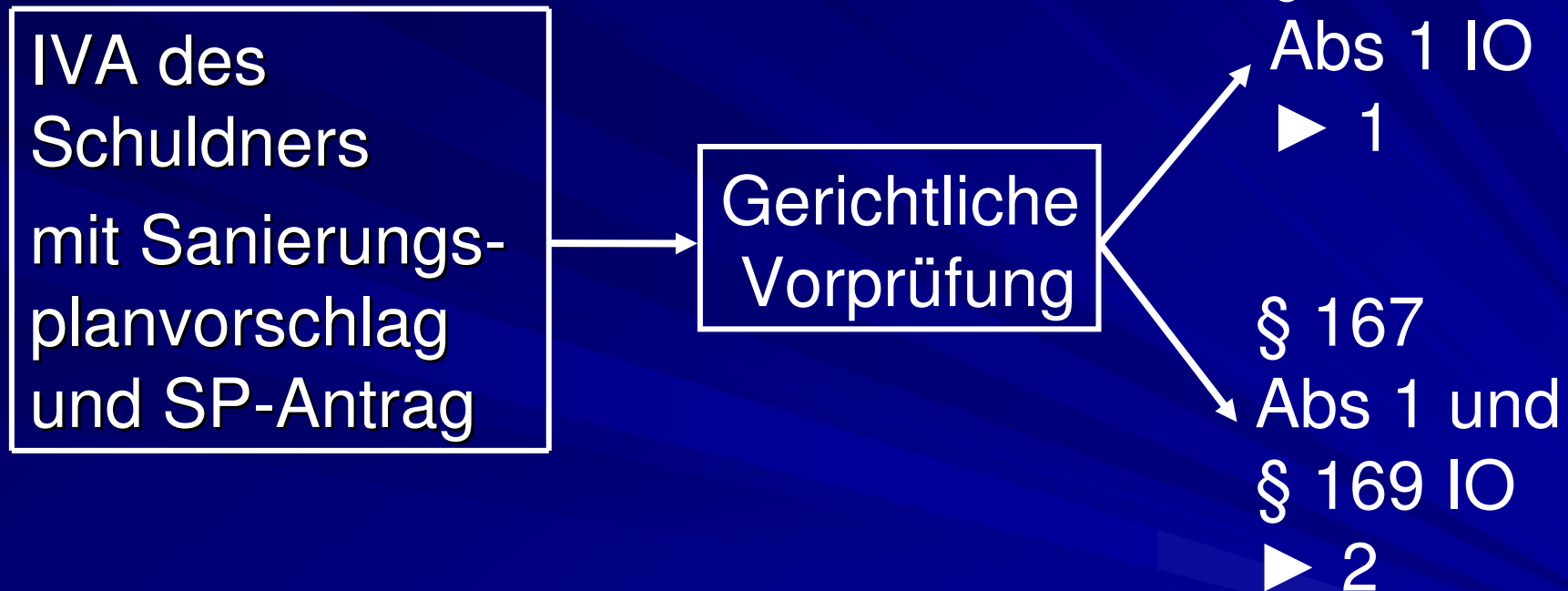
Vages Abbild des ehemaligen Ausgleichsverwalters.

Es gelten aber auch für ihn, soweit nicht anders bestimmt, die §§ 80 bis 87, daneben aber auch die Bestimmungen der §§ 169 bis 179 IO.

Die weitgehende Vereinheitlichung der Verwalterbestellungs- und Enthebungsmodalitäten ist zu begrüßen.

Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung (§§ 166 ff IO)

Sanierungsverfahren 1



- 1 ohne Eigenverwaltung und Insolvenzverwalter
- 2 mit Eigenverwaltung und Sanierungsverwalter

Verfahrensvoraussetzungen (§ 167 IO)

1. Antrag des Schuldners auf Verfahrenseröffnung
2. Gleichzeitige Vorlage eines Sanierungsplans
3. Antrag auf Annahme des Sanierungsplans
4. keine Zurückweisung des Sanierungsplanvorschlags und des Eröffnungsantrags durch das Gericht

Das Sanierungsverfahren ohne EV kann auch bei drohender ZU/ÜS beantragt werden.

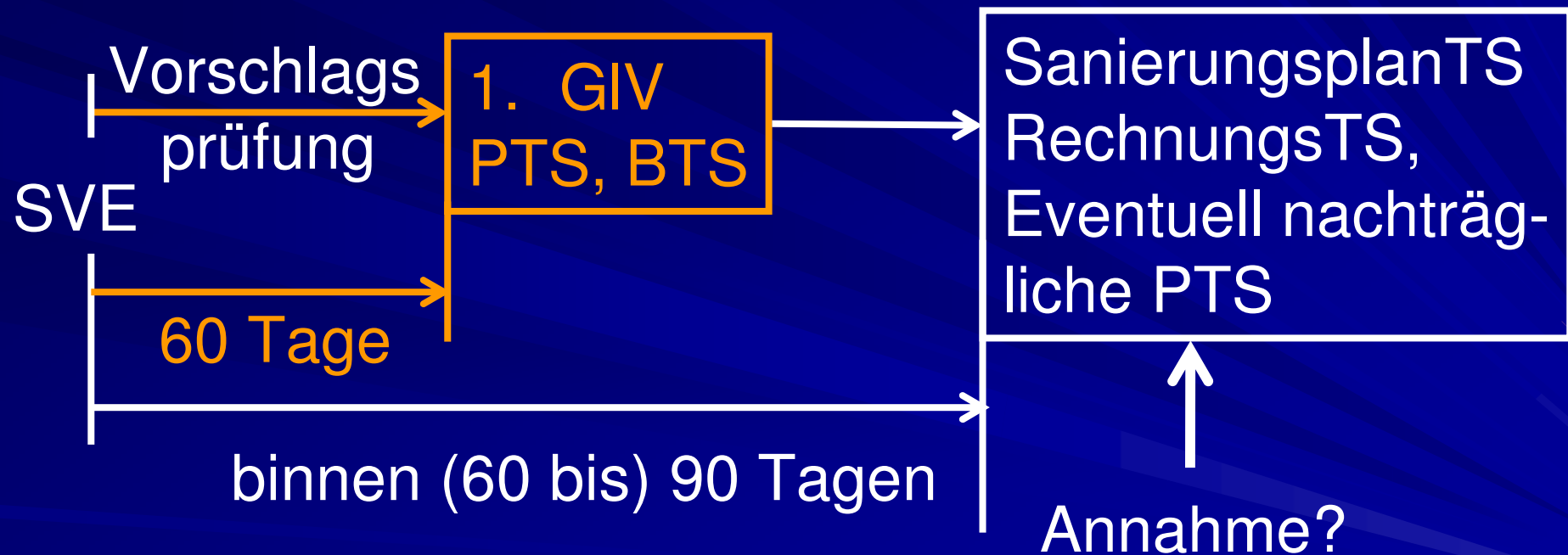
Sanierungsverfahren 2a ohne Eigenverwaltung

V e r w e r t u n g s s p e r r e



Sanierungsverfahren Ablauf 2b

Fremdverwaltung
Verwertungssperre



90 Tage Annahmezeitraum

Sanierungsverfahren 3

fortdauernde Verwertungssperre

Sanierungsplan-
annahme

ehestmöglich



gerichtliche Bestätigung =
Aufhebung des SanVerf
ex lege



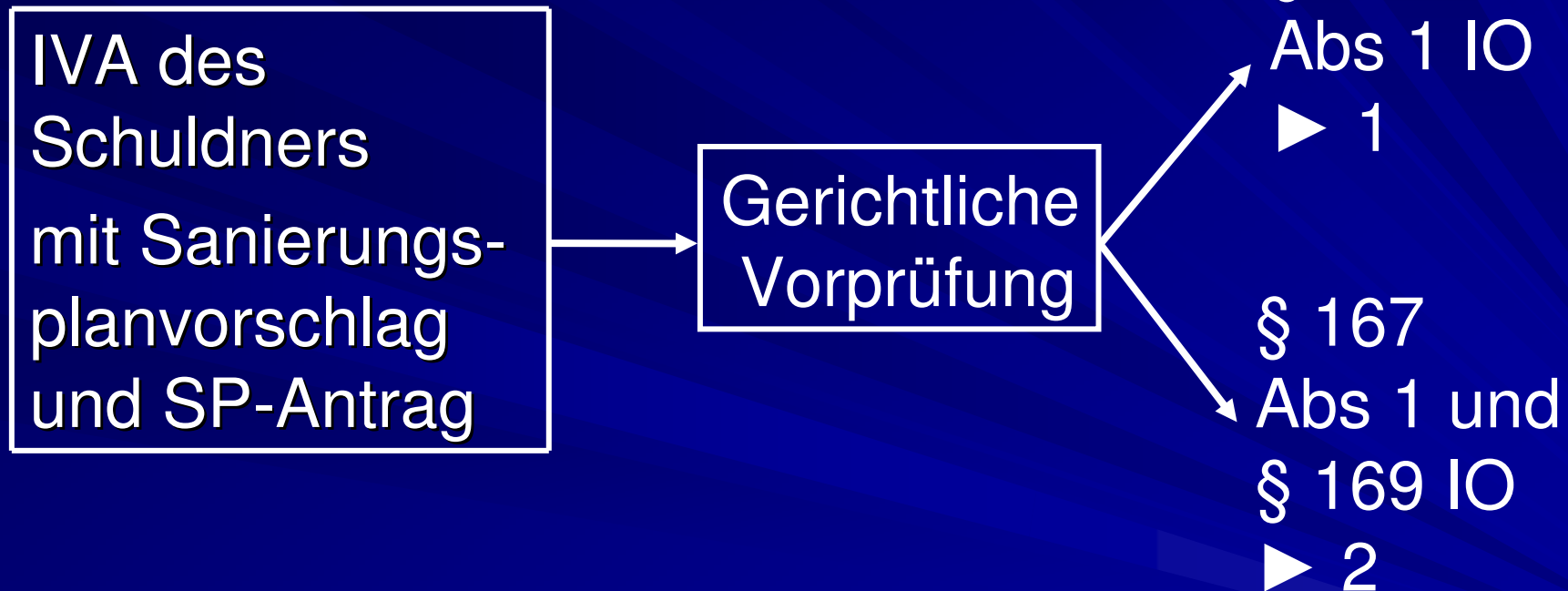
Erfüllung

Änderung der Verfahrensbezeichnung auf Konkurs (§ 167 Abs 3 und 4 IO)

1. Verwalter zeigt die Masseunzulänglichkeit an (§ 124a IO)
 2. Schuldner zieht den Sanierungsplanvorschlag zurück
 3. Sanierungsplanvorschlag wird abgelehnt und die Sanierungsplantagsatzung nicht erstreckt
 4. Versagung der Bestätigung durch das Gericht
- Entfall der Verwertungssperre, Liquidation im Konkurs; dort Vorlage eines neuerlichen Sanierungsplans möglich aber kaum aussichtsreich

Sanierungsverfahren mit beaufsichtigter Eigenverwaltung (§§ 169 ff IO)

Sanierungsverfahren 1



- 1 ohne Eigenverwaltung und Insolvenzverwalter
- 2 mit Eigenverwaltung und Sanierungsverwalter

Verfahrensvoraussetzungen (§ 169 IO) 1

1. Antrag des Schuldners auf Verfahrenseröffnung
 2. Gleichzeitige Vorlage eines Sanierungsplans und Mindestgebot von 30% binnen 2 Jahren ab Annahme
 3. Antrag auf Annahme des Sanierungsplans
- ➔ Das Sanierungsverfahren mit EV kann auch bei drohender ZU/ÜS beantragt werden.

Verfahrensvoraussetzungen (§ 169 IO) 2

4. Vorlage von Vermögensverzeichnis und Status
5. Vorlage eines Finanzplans für die folgenden 90 Tage (voraussichtliche Ausgaben und Einnahmen, Mittelaufbringung für Massegläubiger und die Unternehmensfortführung)
6. Verzeichnis der nach §§ 75 und 145 Abs 2 IO zu verständigenden Personen und Institutionen

Verfahrensvoraussetzungen (§ 169 IO) 3

7. Antrag hat Angaben zu enthalten :
 - a. darüber, wie die zur Erfüllung des Sanierungsplans nötigen Mittel aufgebracht werden sollen
 - b. über die Anzahl der Beschäftigten und ihrer im Unternehmen errichteten Organe
 - c. über die zur Erfüllung des Sanierungsplans nötigen Reorganisationsmaßnahmen, insbesondere Finanzierungsmaßnahmen
- ▶ Die Angaben nach 1. bis 7. (§ 169 Abs 1 IO) sind, soweit zumutbar, zu belegen (§ 169 Abs 4 IO).

Verfahrensvoraussetzungen (§ 169 IO) 4

8. Ist der Schuldner nach Unternehmensrecht verpflichtet, Jahresabschlüsse vorzulegen, so hat er die Abschlüsse längstens der letzten drei Jahre vorzulegen (§ 169 Abs 2 IO)
9. Vermögensverzeichnis ist eigenhändig zu unterschreiben mit Bereiterklärung, vor Gericht für Richtigkeit und Vollständigkeit zu unterfertigen (§ 169 Abs 3 IO)

Verfahrensvoraussetzungen (§ 169 IO) 5

- ▶ bei unvollständigen Angaben oder fehlenden Beilagen und gescheitertem Verbesserungsversuch binnen richterlicher Frist
 - Eröffnung des Sanierungsverfahrens ohne Eigenverwaltung oder des Konkurses
- ▶ bei Vorliegen aller Voraussetzungen und keiner Zurückweisung des Sanierungsplanvorschlags und des Eröffnungsantrags durch das Insolvenzgericht — Verfahrenseröffnung

Sanierungsverfahren 2a mit Eigenverwaltung

V e r w e r t u n g s s p e r r e

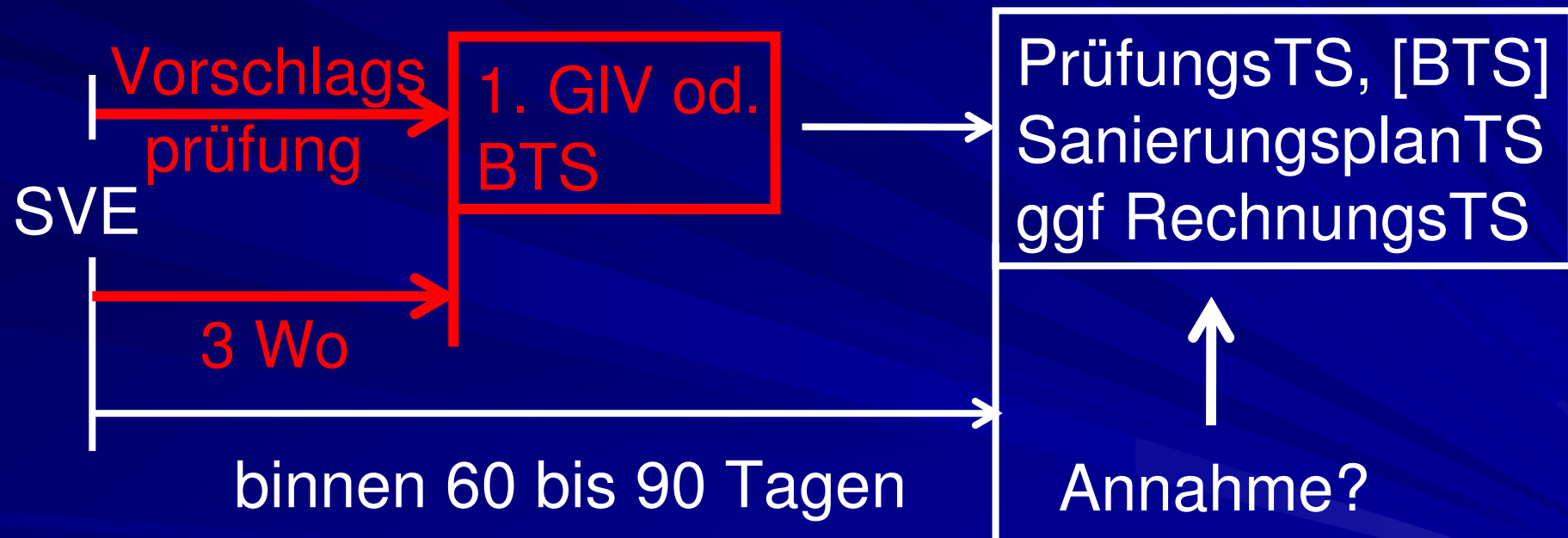
SanVerfE
mit SanVerw-
Bestellung
und TS-An-
beraumung

Vorschlags-
Prüfung

Forderungs-
anmeldung

Sanierungsverfahren Ablauf 2b

E i g e n v e r w a l t u n g
V e r w e r t u n g s s p e r r e



90 Tage Annahmezeitraum

Sanierungsverfahren 3

fortdauernde Verwertungssperre

Sanierungsplan-
annahme

ehestmöglich



gerichtliche Bestätigung =
Aufhebung des SanVerf
ex lege



Erfüllung

Wirkungen der Verfahrenseröffnung

1. Keine Prozesssperre, Schuldner bleibt prozesslegitimiert
2. Exekutionssperre
3. Verwertungssperre (Verwertung nur mit Zustimmung des Schuldners – Liquidationsplan)
4. während aufrechtem Sanierungsverfahren kein Konkurs außer in den Fällen der §§ 167 Abs 3 und 169 Abs 5 IO
5. keine Inventarserrichtung
6. keine Post- und Bankensperre

Umfang der Eigenverwaltung (§ 171 IO) 1

Grundsatz: Schuldner ist zu allen
Rechtsgeschäften berechtigt.:

Der Genehmigung des Sanierungsverwalters
bedürfen:

- Rücktritt, Auflösung oder Kündigung von Verträgen nach §§ 21, 23, 25 IO
- Rechtshandlungen, die nicht zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören

Bei Einspruch des Sanierungsverwalters zu
unterlassen sind:

- Rechtshandlungen, die zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören

Umfang der Eigenverwaltung (§ 171 IO) 2

Der gerichtlichen Bewilligung bedarf:

- die Schließung oder -wiedereröffnung des Schuldnerunternehmens nach Verfahrenseröffnung
 - ▶ § 115 IO ist anzuwenden

Umfang der Eigenverwaltung (§ 171 IO) 3

Relative Unwirksamkeit den Gläubigern gegenüber, wenn der Dritte

- die Zustimmungsbedürftigkeit des Rechtsgeschäfts und den Mangel der Zustimmung des Sanierungsverwalters kannte oder kennen musste
- das Vorliegen eines Einspruchs des Sanierungsverwalters kannte oder kennen musste

Beschränkung der Eigenverwaltung 1 (§ 172 IO)

Dem Sanierungsverwalter sind vorbehalten:

- Insolvenzanfechtung (mit Klage auf Leistung an den Sanierungsverwalter zur Befriedigung der Gläubiger)
- Forderungsprüfung (§§ 102 ff IO)
- Mitteilung bei mitteilungsbedürftigen Geschäften (§ 116 IO), Abschluss genehmigungspflichtiger Geschäfte (§ 117 IO)
- gerichtliche Veräußerung (§ 119 IO)
- Sondermassenverwertung (§ 120 IO) und Aufschiebung von Exekutionen (§ 120a IO)

Beschränkung der Eigenverwaltung 2 (§ 172 IO)

Dem Sanierungsverwalter sind vorbehalten:

Rechtshandlungen, zu die der Schuldner
nicht befugt ist

Der Sanierungsverwalter benötigt die Zustimmung
des Schuldners zu Verwertungen.

Richterliche Beschränkungen der Eigenverwaltung (§ 172 Abs 2 IO)

Maßnahmen zur Vermeidung von Nachteilen für die Gläubiger:

- ▶ Verbot bestimmter Rechtsgeschäfte oder Bindung von Rechtsgeschäften an die Zustimmung des Sanierungsverwalters.
- ▶ Anmerkung in öffentlichen Büchern.
- ▶ In dringenden Fällen kann Sanierungsverwalter solche Beschränkungen aussprechen.
- ▶ Rechtsfolge bei Verletzung: relative Unwirksamkeit den Gläubigern gegenüber.

Sanierungsverwalter – Aufgaben 1

- Überprüfung der Wirtschaftslage des Schuldners
- Überwachung der Lebensführung des Schuldners
- Passivenfeststellung, Forderungsprüfung
- Führung des Anmeldeverzeichnisses
- Überwachung des Schuldners, insbesondere der Unternehmensfortführung
- Wahrnehmung von Zustimmung- und Einspruchsrechten

Sanierungsverwalter – Aufgaben 2

- Wahrnehmung von Rechtsgeschäften, die dem Schuldner richterlich verboten wurden oder die er selbst dem Schuldner verboten hat
- Verwertung nur mit Zustimmung des Schuldners
- binnen 3 Wochen (bis zur ersten Gläubigerversammlung oder einer BTS)

Berichtspflicht:

- ▶ ob Finanzplan eingehalten werden kann
- ▶ ob der Sanierungsplan erfüllbar ist
- ▶ ob Gründe für die Entziehung der Eigenverwaltung vorliegen

Sanierungsverwalter – Aufgaben 3

Berichtspflicht und Verschwiegenheitspflicht Dritter

- Dritter kann sich auf eine Verschwiegenheitspflicht zugunsten des Schuldners nicht berufen, wenn
 - ▶ der Schuldner der Einholung von Auskünften durch den Sanierungsverwalter zugestimmt hat oder
 - ▶ eine mangelnde schuldnerische Zustimmung mit Beschluss des Insolvenzgerichts ersetzt wurde

Sanierungsverwalter – Aufgaben 4

Berichtspflicht und Verschwiegenheitspflicht Dritter

- Mangelnde Zustimmung des Schuldners zur Auskunfterteilung darf nur ersetzt werden, wenn der Sanierungsverwalter ein rechtliches Interesse an der Auskunft glaubhaft macht
- Der Ersetzungsbeschluss ist unanfechtbar.

Masseforderungen

- Schuldnerhandlungen im Rahmen der Eigenverwaltung begründen Masseforderungen
- Gleiches gilt für Handlungen des Sanierungsverwalters in Wahrnehmung seiner Aufgaben (im Rahmen der Beschränkung der Eigenverwaltung)

Schuldnerunterhalt

Pflicht zur bescheidenen Lebensführung (§ 175 IO)

Offenlegung

- Vor Beginn der Abstimmung über den Sanierungsplanvorschlag hat der Schuldner für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben im Vermögensverzeichnis vor Gericht zu unterfertigen (§ 179 Abs 2 IO).

Entziehung der Eigenverwaltung (§ 170 IO) 1

- Umstände, die erwarten lassen, dass die Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird; insbesondere:
 - ▶ Schuldner verletzt Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten
 - ▶ Schuldner verletzt Verfügungsbeschränkungen
 - ▶ Schuldner handelt den Gläubigerinteressen zuwider
 - ▶ Voraussetzungen des § 169 liegen nicht vor
 - ▶ Finanzplan kann nicht eingehalten werden
 - ▶ Statusangaben sind unrichtig
 - ▶ Schuldner erfüllt Masseforderungen nicht pünktlich

Entziehung der Eigenverwaltung (§ 170 IO) 2

- eine der Voraussetzungen ist gegeben, die im Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung zur Änderung der Verfahrensbezeichnung auf Konkurs führt (und die Verwertungssperre entfallen lässt):
§ 167 Abs 3 IO
- Sanierungsplan wird nicht binnen 90 Tagen von den Gläubigern mit den erforderlichen zwei Mehrheiten in der Sanierungsplantagsatzung angenommen
- auf Schuldnerantrag

Entziehung der Eigenverwaltung (§ 170 IO) 3

- Entziehung ist öffentlich bekannt zu machen
- Sanierungsverfahren wird als Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung fortgeführt, ein Masseverwalter wird bestellt
 - ▶ Ausnahme: wurde die Eigenverwaltung wegen Vorliegens einer Voraussetzung des § 167 Abs 3 IO entzogen, so ist das Konkursverfahren mit Masseverwalter zu eröffnen
- Rechtswirkungen der Entziehungen treten mit Beginn des Tages ein, der der Bekanntmachung des Entziehungsbeschlusses folgt

Sanierungsverfahren

Erfüllungsformen

- 1 gerichtliche Bestätigung, ex lege Aufhebung des Verfahrens → Erfüllungsstadium
 - a mit Treuhänder
treuhänderische Überwachung
Vermögensübergabe an Treuhänder
 - b autonome Erfüllung
- 2 mangelnde Annahme, mangelnde Bestätigung
 - ▶ Fortsetzung des Verfahrens als Konkurs

Eröffnete Insolvenzverfahren
3522

nicht eröffnet: 2854

Jahr 2010
Unternehmens-
insolvenzen

Zahlen: KSV

© Univ.-Prof. Dr. Walter Buchegger, JKU Linz

Eröffnete Insolvenzverfahren
3522

Jahr 2010 Unternehmens- insolvenzen

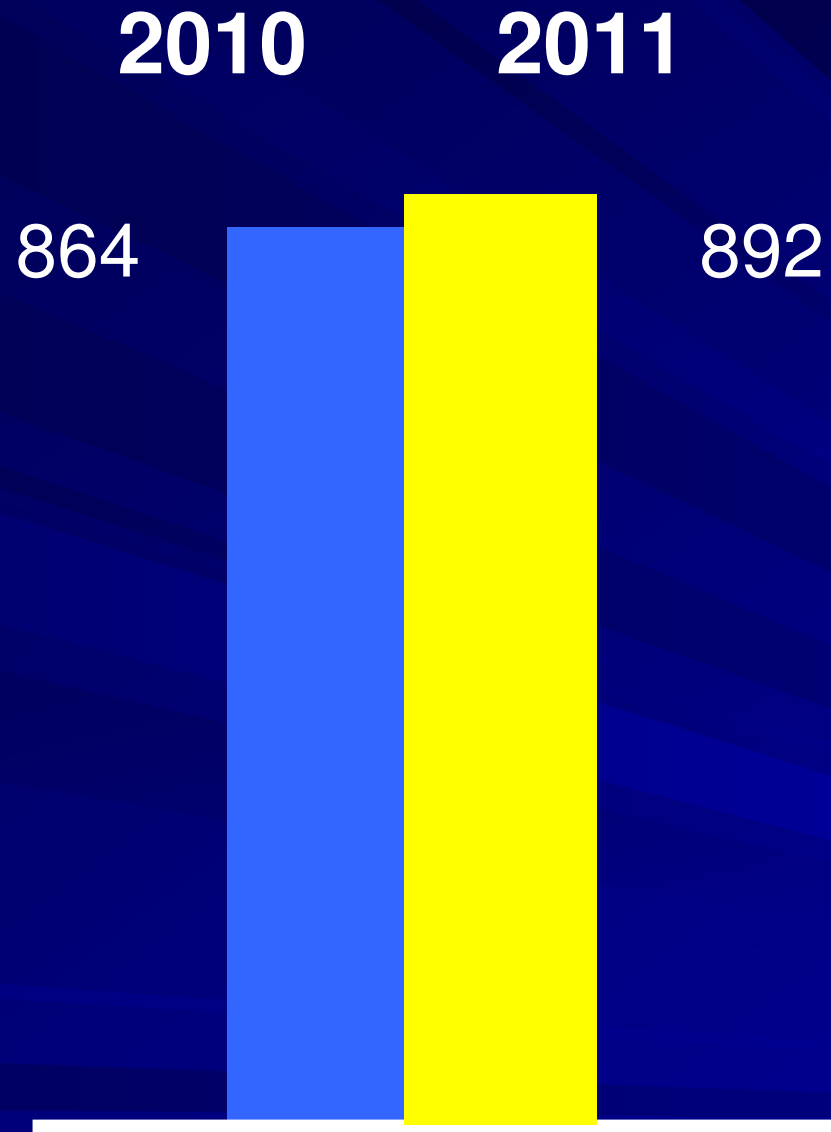
3141 (gesamtes Jahr)
Konkurse
inkl. Anschluss-
Konkurse)

768 von 1917 Konkursen
wurden durch
durch Bestätigung eines
Zwangsausgleichs aufgehoben
(altes Recht)

371

227 SanVerf o EV
144 SanVerf m EV
[10 Ausgleiche]

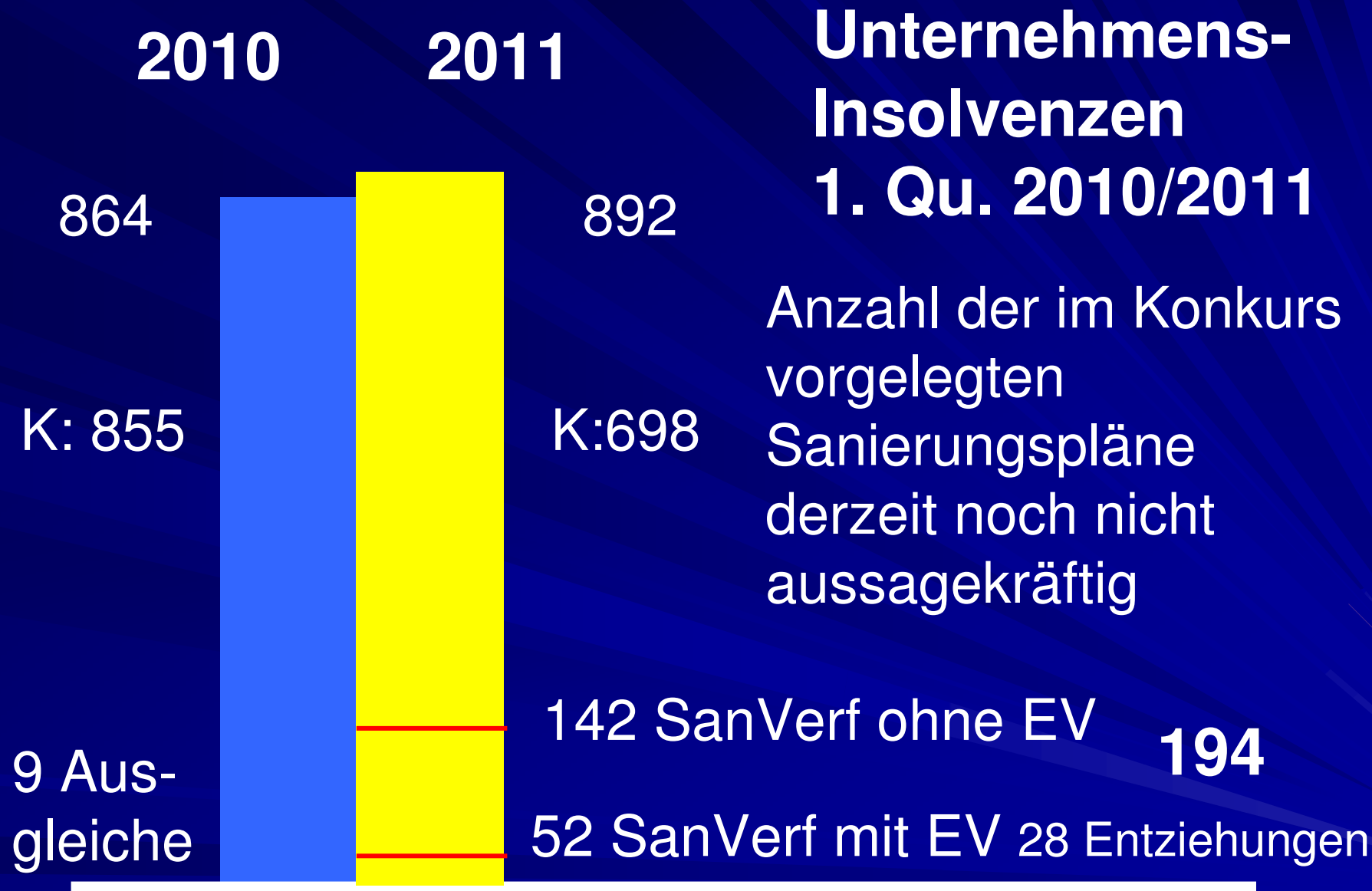
Ab 1.7.2010



1. Qu. 2010/2011 Unternehmens- insolvenzen

Zahlen: KSV 1870

© Univ.-Prof. Dr. Walter Buchegger, JKU Linz

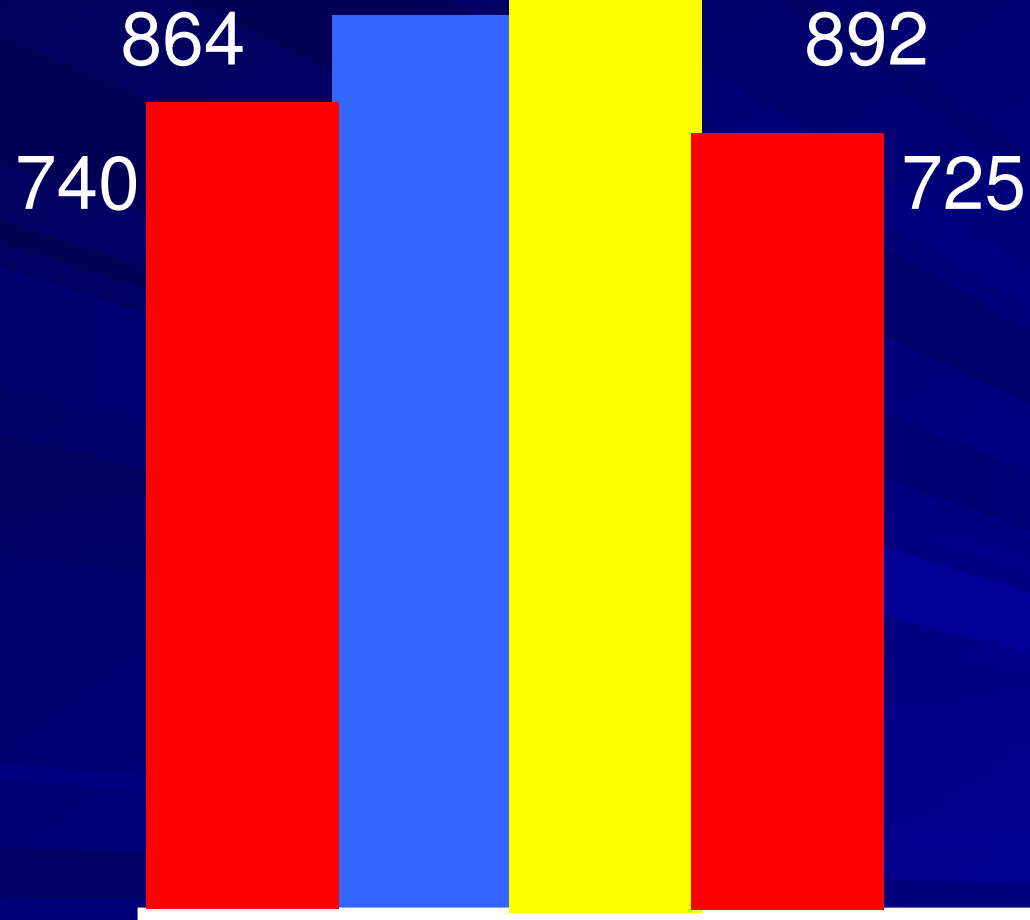


Zahlen: KSV 1870

© Univ.-Prof. Dr. Walter Buchegger, JKU Linz

2010 2011

Unternehmens- Insolvenzen 1. Qu. 2010/2011



nicht eröffnete
Insolvenzverfahren

Zahlen: KSV 1870

© Univ.-Prof. Dr. Walter Buchegger, JKU Linz